

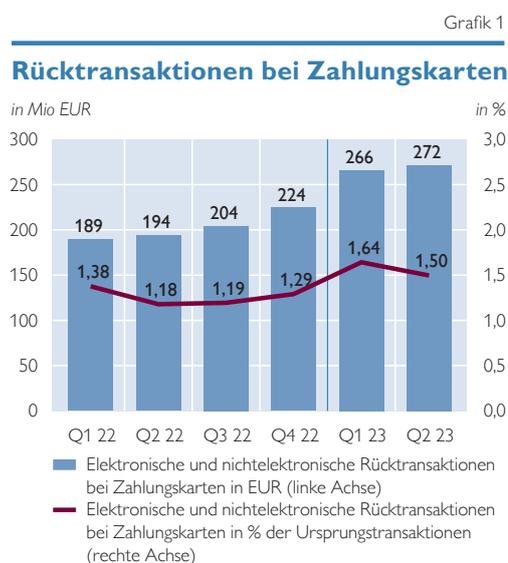
Neue Daten durch novellierte EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik

Patrick Thienel¹

Mit der Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (EZB/2020/59) wurden ab 2022 die Meldepflichten aller in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleister an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) erweitert.² Folgende Kategorien sind nun meldepflichtig: nichtelektronische Zahlungskartentransaktionen, die primär schriftlich oder telefonisch initiiert wurden; mobile Zahlungstransaktionen; Bargeldeinzahlungen bzw. -abhebungen am Bankschalter; Überweisungen, die von Zahlungsauslösedienstleistern wie Klarna oder EPS ausgelöst wurden; und elektronische Transaktionen mit starker Kundenauthentifizierung (wobei auch Ausnahmen von dieser Authentifizierung bestehen). Weiters wurde das Rücktransaktions-Kennzeichen für kartenbasierte Transaktionen eingeführt, und die zehn nationalen Branchencodes wurden durch 336 Codes gemäß ISO 18245 ersetzt. Mittlerweile liegen valide Daten zu all diesen Neuerungen vor. Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick über diese Daten, die bisher noch nicht veröffentlicht worden sind. Die Europäische Zentralbank (EZB) und die OeNB möchten ihr öffentliches Tabellenangebot erweitern, um die vorgestellten Daten der Zahlungsverkehrsstatistik regelmäßig publizieren zu können.

Rücktransaktionen bei Zahlungskarten

Seit der Implementierung der erweiterten Zahlungsverkehrsstatistik 2022 werden sogenannte Rücktransaktionen bei Zahlungskarten gesondert und mit einem Kennzeichen versehen gemeldet. Diese Erweiterung ist deshalb notwendig geworden, weil für die EZB sowohl die Original- als auch die Rücktransaktionen relevant sind, aber zum Erstellen der Zahlungsbilanz der Saldo der Transaktionen genutzt wird. Für sämtliche kartenbasierte Transaktionen wurde auf der Zahler- und Zahlungsempfängerseite ein Rücktransaktionskennzeichen eingeführt. Man spricht von einer Rücktransaktion, wenn z. B. Ware zurückgegeben wird oder eine Dienstleistung (z. B. Hotelbuchung) storniert wird und der Refundierungsbetrag über die Karte auf das Kartenkonto rückgebucht wird oder wenn im Betrugsfall der volle Betrag oder ein Teilbetrag dem:der Kartenhalter:in gutgeschrieben wird (ebenfalls über die Karte auf das Kartenkonto;

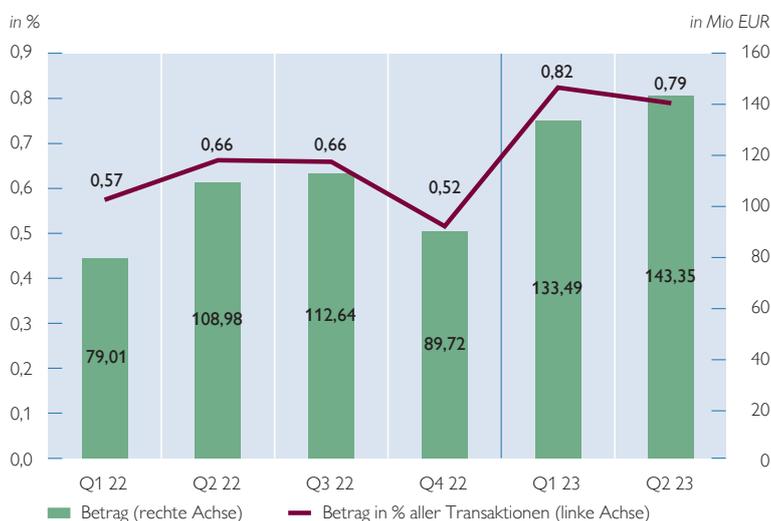


¹ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Außenwirtschaft, Finanzierungsrechnung und Monetärstatistiken, patrick.thienel@oenb.at.

² Siehe auch „Erweiterte Meldewesen-Anforderungen im Bereich des Zahlungsverkehrs ab 2022“ in Statistiken – Daten & Analysen Q1/21.

Grafik 2

Nichtelektronische Zahlungstransaktionen mit in Österreich ausgegebenen Zahlungskarten



Quelle: OeNB.

eine Überweisung auf das Kartenkonto ist nicht als Rücktransaktion, sondern als Überweisung zu melden).

Im zweiten Quartal 2023 wurden 3 Millionen kartenbasierte Rücktransaktionen im Wert von 272 Mio EUR vorgenommen (Grafik 1). Der Anteil an den Ursprungstransaktionen betrug 1,5 % und blieb im Zeitverlauf (erstes Quartal 2022 bis zweites Quartal 2023) auf einem ähnlichen Niveau.

Nichtelektronische Zahlungskartentransaktionen

Eine weitere neu zu erfassende Kategorie ist jene der nichtelektronischen Zahlungskartentransaktionen. Darunter fallen kartenbasierte Zahlungstransaktionen³, die an einem physischen Terminal durch ein manuelles Autorisierungsverfahren (mittels Imprinter) ausgelöst

werden oder MOTO⁴-Zahlungen, die schriftlich per E-Mail oder telefonisch ausgelöst werden. Ein Imprinter ist eine mechanische Vorrichtung zur Übertragung von Zahlungskartendaten auf Papier und wird an Orten verwendet, an denen der Netzzugang schwierig ist. Bei MOTO-Transaktionen handelt es sich vor allem um Bestellungen im Versandhandel (Bestellungen über Telefon, nicht über das Internet) und um Hotelbuchungen mit schriftlicher Angabe der Zahlungskartenummer.

Zuletzt (im zweiten Quartal 2023) wurden 706.000 Zahlungskartentransaktionen⁵ im Wert von etwa 143,4 Mio EUR als nichtelektronische Zahlungskartentransaktionen abgewickelt (Grafik 2). Davon wurden fast alle als MOTO-Transaktionen ausgelöst. In Summe wurden lediglich 0,79 % (bezogen auf den Wert) der gesamten Zahlungskartentransaktionen mit in Österreich ausgegebenen Karten als nichtelektronische Zahlungskartentransaktionen abgewickelt.

Mobile Zahlungskartentransaktionen

Ein weiterer Fokus liegt auf mobilen Zahlungstransaktionen, welche online ausgelöst worden sind. Dabei handelt es sich um Zahlungslösungen, bei der die Zahlungsdaten und die Zahlungsanweisungen mittels mobiler Kommunikations- und Datenübertragungstechnologie über ein mobiles Gerät übertragen und/oder bestätigt werden. Zu dieser Kategorie gehören digitale Brieftaschen und andere mobile Zahlungslösungen, die für P2P- und/oder C2B-Transaktionen⁶, d. h. Überweisungen, Kartenzahlungen und/oder E-Geld-Transaktionen, verwendet werden.

³ Immer inkl. E-Geld-Zahlungskarten.

⁴ MOTO = mail order/telephone order.

⁵ Im In- und Ausland sowie ohne Rücktransaktionen.

⁶ P2P = person-to-person; C2B = consumer-to-business.

Im zweiten Quartal 2023 wurden 2,5 Millionen mobile Zahlungstransaktionen⁷ im Wert von 132,0 Mio EUR gemeldet (Grafik 3). Das sind 0,73 % aller Zahlungskartentransaktionen⁸, die in diesem Zeitraum mit in Österreich ausgegebenen Zahlungskarten durchgeführt worden sind. Seit diese Detailinformation gemeldet wird, ist ein steigender Trend sowohl bei den absoluten Beträgen als auch beim Anteil an den Gesamttransaktionen festzustellen.

Top-10-Branchencodes der mit österreichischen Zahlungskarten bezahlten Beträge in Österreich

Seit 2022 werden statt der bisherigen zehn Branchencodes⁹ die vierstelligen Branchencodes gemäß ISO 18245 zur Klassifikation von Kartenzahlungen für Privatkund:innen verwendet, um Unternehmen nach der Art der von ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen zu klassifizieren. Die Codes für Fluggesellschaften, Autovermietungen und Hotels werden aggregiert, während alle anderen Händlerkategorien-codes (merchant category code – MCC) getrennt gemeldet werden. Diese reduzierte Liste von 336 Codes ist auf der Website der OeNB verfügbar.

Bei Betrachtung der mit österreichischen Zahlungskarten bezahlten Beträge in Österreich erreichen die Top 3 der gemeldeten Branchencodes mehr als ein Drittel der gesamten Transaktionen und die Top 7 mehr als die Hälfte der gesamten Transaktionen (Grafik 4). Die Transaktionen der Branche „groceries and supermarkets“ stellt mit 27,08 % der Gesamttransaktionen die größte Einzelbranche dar. Danach folgt die Branche „eating places and restaurants“ mit 5,47 % der Gesamttransaktionen

⁷ Im In- und Ausland sowie ohne Rücktransaktionen.

⁸ Elektronische und nichtelektronische Kartenzahlungen.

⁹ Ein Vergleich zwischen den alten und den neuen Branchencodes ist nur sehr begrenzt möglich.

Grafik 3

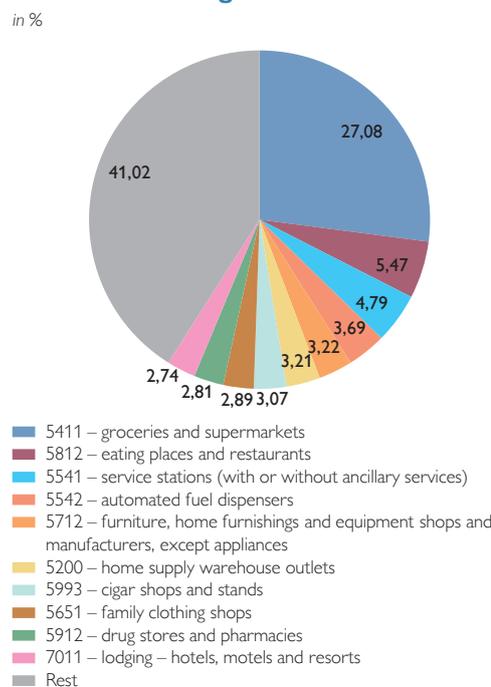
Mobile Zahlungskartentransaktionen mit in Österreich ausgegebenen Zahlungskarten (inkl. E-Geld)



Quelle: OeNB.

Grafik 4

Top-10-Branchencodes der mit österreichischen Zahlungskarten bezahlten Beträge in Österreich



Quelle: OeNB.

sowie „service stations (with or without ancilliary servies)“ und „automated fuel dispensers“ mit 4,79 % bzw. 3,69 %.

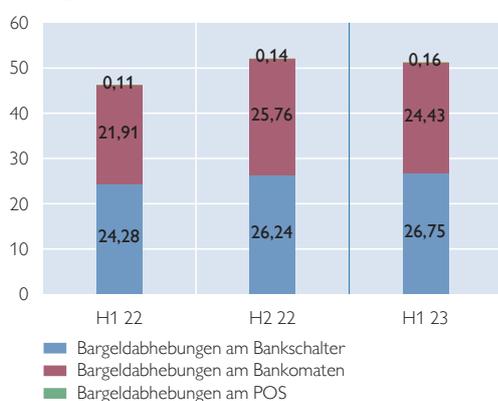
Bargeldeinzahlungen bzw. -abhebungen

Ein weiterer neuer Inhalt der Meldungen seit 2022 sind Bargeldeinzahlungen bzw. -abhebungen am Bankschalter, die mittels Formular getätigt werden. Die Gutschrift bzw. Lastschrift auf das Konto erfolgt in der Regel über einen manuellen Schritt erst später. Die Bareinzahlung kann physisch am Bankschalter oder mittels Nachttresoren, Depotfächern oder Werttransportunternehmen erfolgen.

Grafik 5

Bargeldabhebungen am Bankschalter, am Bankomaten bzw. im Geschäft am POS

in Mrd EUR

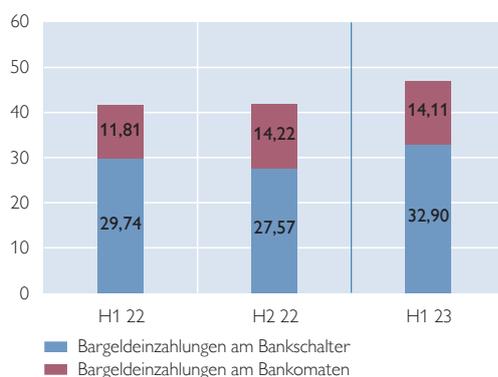


Quelle: OeNB.

Grafik 6

Bargeldeinzahlungen am Bankschalter bzw. am Bankomaten

in Mrd EUR



Quelle: OeNB.

Einzahlungen über ein Werttransportunternehmen werden zu den Bargeldeinzahlungen am Bankschalter gezählt, da die Gutschrift üblicherweise verzögert auf das Konto des Einzelhändlers gelangt. Ein Beispiel für Einzahlungen über ein Werttransportunternehmen sind Tageseinnahmen eines Einzelhändlers, die er bei seiner Bank einzahlt. Transaktionen via Werttransportunternehmen, an denen die OeNB in ihrer Eigenschaft als öffentliche Behörde beteiligt ist, werden nicht berücksichtigt.

Für einen Überblick über alle Abhebungen bzw. Einzahlungen werden in Folge die neuen Daten den Transaktionen am Bankomaten¹⁰ gegenübergestellt, welche nun nicht mehr jährlich, sondern halbjährlich zur Verfügung stehen. Weiters können Kund:innen noch sogenannte Bargeldvorschüsse an POS¹¹-Terminals als Teil eines Zahlungsvorgangs für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erhalten. Daten zu diesen Bargeldvorschüssen sind dementsprechend ebenfalls in die Zahlungsverkehrsstatistik eingeflossen.

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 6,7 Millionen Bargeldabhebungen an Bankschaltern im Wert von 26,8 Mrd

¹⁰ Bankomat = österreichisch für „Geldautomat“; Bankomaten sind elektromechanische Geräte, mit der autorisierte Nutzer:innen Bargeld von ihren Konten abheben, aber auch einzahlen können. Dies geschieht üblicherweise mithilfe einer maschinenlesbaren physischen Karte.

¹¹ POS = Point of Sale.

EUR vorgenommen (Grafik 5). Weiters wurden 108,2 Millionen Abhebungen an Bankomaten im Wert von 24,4 Mrd EUR getätigt. Dazu kommen noch 1,7 Millionen Abhebungen an POS-Terminals in Geschäften im Wert von 0,16 Mrd EUR. Das ergibt in Summe 116,6 Millionen Abhebungen im Wert von 51,33 Mio EUR. Insgesamt lagen damit die Bargeldabhebungen im ersten Halbjahr 2023 um 5,0 Mrd EUR bzw. 10,9 % über dem Vergleichswert von 2022.

Bei Betrachtung der Bargeldeinzahlungen zeigt sich eine ähnliche Entwicklung (Grafik 6). Im ersten Halbjahr 2023 wurden 5,0 Millionen Bargeldeinzahlungen an Bankschaltern im Wert von 32,9 Mrd EUR und 10,7 Millionen an Bankomaten im Wert von 14,1 Mrd EUR getätigt. Insgesamt lagen damit die Bargeldeinzahlungen im ersten Halbjahr 2023 in Summe um 5,5 Mrd EUR bzw. 13,1 % höher als im ersten Halbjahr 2022.

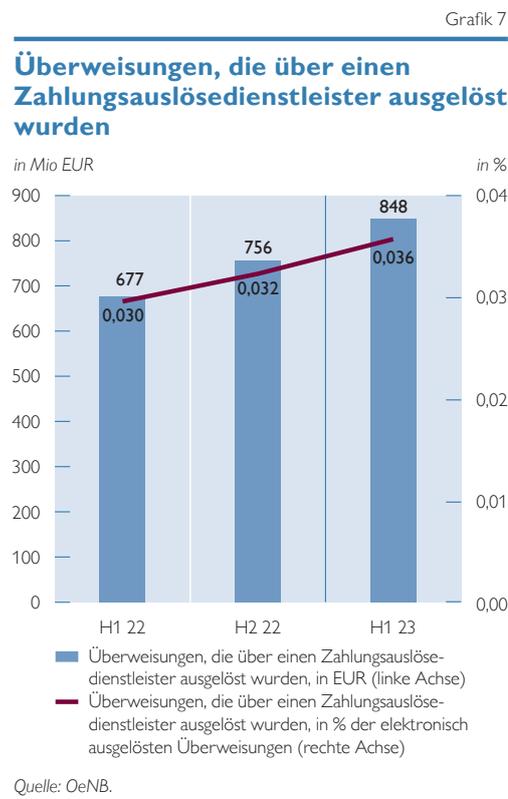
Überweisungen, die über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurden

Neu erfasst werden seit 2022 auch Überweisungen, die von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst worden sind (z. B. Klarna oder EPS). Ein Zahlungsauslösedienstleister wird vom Zahler beauftragt, eine Überweisung (gewöhnlich über eine API¹²) im Internet-Banking-Portal vom Kreditinstitut des Zahlers auszulösen. In der Regel wird der Zahlungsauslösedienst auf der Händlerseite im Internet als eine Möglichkeit des Bezahlers angeboten. Er bestätigt dem Händler auch die Ausführung der Überweisung, damit dieser z. B. die Ware verschicken kann.¹³

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 7,7 Millionen Überweisungen im Wert von 848 Mio EUR bei österreichischen Banken über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst (Grafik 7). Allerdings waren dies nur rund 2,3 % der gesamten elektronisch initiierten Überweisungen bzw. 0,036 % bezogen auf den Wert der Überweisungen.

Elektronische Kartenzahlungen und Überweisungen mit starker Kundenauthentifizierung

Im Rahmen der Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD 2)¹⁴ ist die sogenannte starke Kundenauthentifizierung (strong customer authentication – SCA) eingeführt worden, mit deren Hilfe geprüft



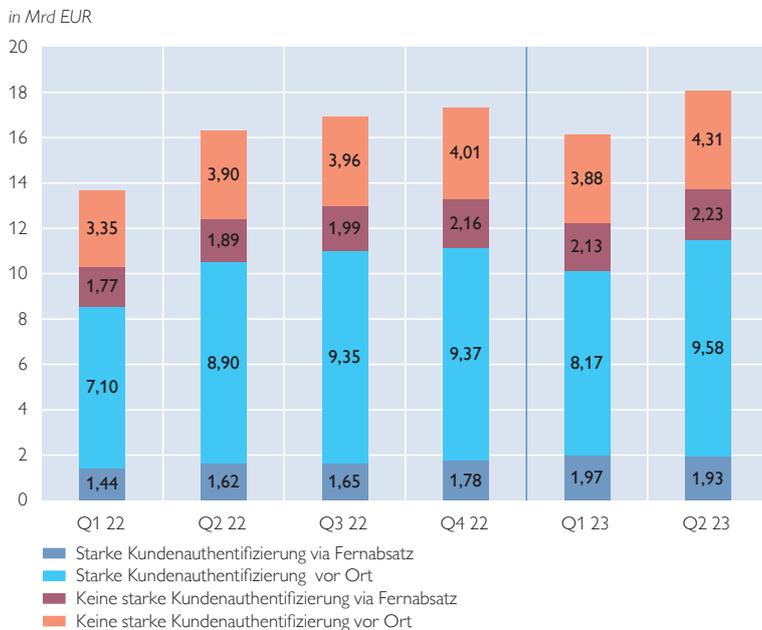
¹² Eine API (application programming interface) ist eine Schnittstelle, die es Anwendungen ermöglicht, miteinander zu kommunizieren und Daten auszutauschen.

¹³ <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/psd2>.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2015/2366.

Grafik 8

Kartentransaktionen (inkl. E-Geld) mit bzw. ohne starke Kundenauthentifizierung



wird, ob ein bestimmter Zahlungsauftrag tatsächlich von der berechtigten Person erteilt worden ist. Online- und elektronische Kartenzahlungen müssen nun grundsätzlich durch zwei unabhängige Merkmale aus den drei Kategorien Wissen (z. B. via PIN oder Passwort), Besitz (z. B. via Handy, Karte oder TAN-Generator) und Inhärenz (z. B. via Fingerabdruck oder Stimmerkennung) bestätigt werden.

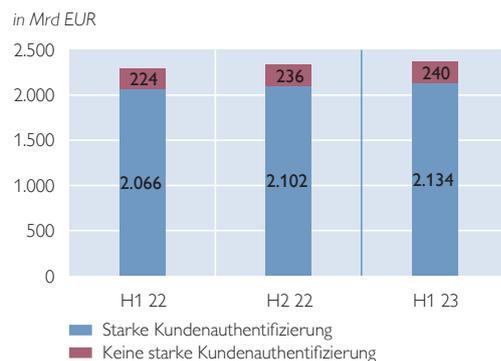
Von den 417 Millionen Kartentransaktionen (inkl. E-Geld-Kartentransaktionen) im zweiten Quartal 2023 wurden 72 % ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt, wovon 84 % im Geschäft und nicht online getätigt wurden.

Betrachtet man hingegen den Wert der gesamten Kartentransaktionen im zweiten Quartal 2023 (Grafik 8), so zeigt sich, dass von den insgesamt durchgeführten 18,0 Mrd EUR an Kartentransaktionen lediglich 36 % ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Auch in diesem Fall wurde der Großteil davon (66 %) im Geschäft und nicht online getätigt.

Eine in der PSD II definierte Ausnahme ist ausschlaggebend für den sehr hohen Anteil kontaktloser Kleinbetragszahlungen an der Anzahl durchgeführter Kartentransaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung im Geschäft. Das Transaktionsvolumen betreffend machen kontaktlose Kleinbetragszahlungen jedoch nur einen eher geringen Anteil aus. Auf die Ausnahmen wird im nächsten Abschnitt genauer eingegangen.

Elektronische Überweisungen mit bzw. ohne starker Kundenauthentifizierung

Grafik 9



Betrachtung elektronischer Überweisungen (Grafik 9): Von den 342 Millionen Überweisungen im Wert von 2.373 Mrd EUR im ersten Halbjahr 2023 wurden 89,9 % (gemessen am Wert) einer starken Kundenauthentifizierung unterzogen.

SCA-Ausnahmen bei Karten- und E-Geld-Transaktionen

Grundsätzlich ist die starke Kundenauthentifizierung für elektronische Kartenzahlungen bzw. Überweisungen verpflichtend durchzuführen. Die Zahlungsdienstrichtlinie II sieht aber bestimmte Ausnahmen vor:¹⁵

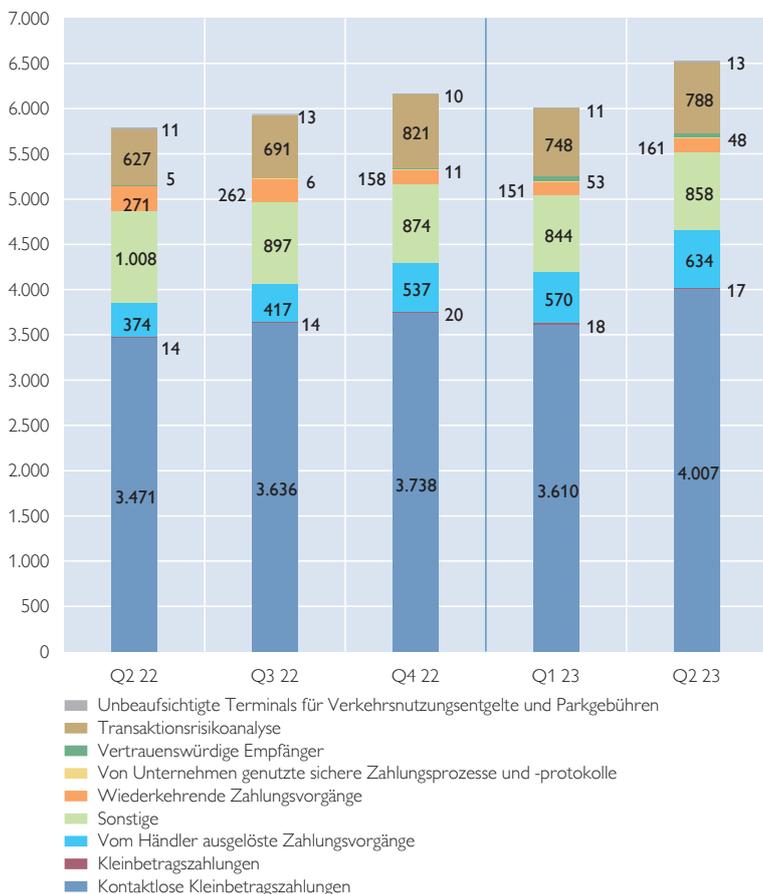
- *kontaktlose Kleinbetragszahlungen*: Der Einzelbetrag des kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgangs geht nicht über 50 EUR hinaus, und es wurden nicht mehr als fünf solcher Transaktionen in Folge getätigt, die in Summe nicht mehr als 150 EUR ausmachen dürfen.
- *Kleinbetragszahlungen*: Der Einzelbetrag des elektronischen Zahlungsvorgangs geht nicht über 30 EUR hinaus, und es wurden nicht mehr als fünf solcher Transaktionen in Folge getätigt, die in Summe nicht mehr als 100 EUR ausmachen dürfen.
- *unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren*: Die Zahlung erfolgt an einem unbeaufsichtigten Terminal, der einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst, um ein Verkehrsnutzungsentgelt oder eine Parkgebühr zu zahlen.
- *vertrauenswürdige Empfänger*: Wenn ein Zahler eine Liste der vertrauenswürdigen Empfänger mit starker Kundenauthentifizierung erstellt, ist bei einer Zahlung keine starke Kundenauthentifizierung nötig, wenn der Zahlungsempfänger in dieser Liste geführt wird.
- *wiederkehrende Zahlungsvorgänge*: Zahlungsdienstleister müssen eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, wenn ein Zahler eine Serie wiederkehrender Zahlungsvorgänge mit demselben Betrag und demselben Zahlungsempfänger erstellt, ändert oder erstmals auslöst. Alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge, die in einer Serie von Zahlungsvorgängen eingeschlossen sind, benötigen keine starke Kundenauthentifizierung.
- *Überweisungen zwischen Konten, die von derselben natürlichen oder juristischen Person gehalten werden/Zahlungen an die eigene Person*: wenn Zahler und Zahlungsempfänger dieselbe natürliche oder juristische Person sind und beide Zahlungskonten von demselben kontoführenden Zahlungsdienstleister unterhalten werden.
- *von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle*: bei juristischen Personen, die elektronische Zahlungsvorgänge über dedizierte Zahlungsprozesse oder -protokolle mit einem hohen Sicherheitsniveau auslösen, die nur Zahlern zur Verfügung stehen, bei denen es sich nicht um Verbraucher:innen handelt.
- *Transaktionsrisikoanalyse*: bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen, für die der Zahlungsdienstleister ermittelt hat, dass gemäß Transaktionsüberwachungsmechanismen dieser Zahlungsvorgang mit einem niedrigen Risiko verbunden ist.
- *vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge*: Zahlungstransaktionen, die nicht vom Zahler, sondern nur vom Zahlungsempfänger (auf Basis eines Mandats des Zahlers) initiiert werden, unterliegen nicht der starken Kundenauthentifizierung.
- *andere/sonstige Gründe für keine starke Kundenauthentifizierung*: Bei Zahlungen für Bestellungen von Händlern, die Zahlungsdienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verwenden, handelt es sich um sogenannte One-Leg-

¹⁵ Siehe auch Delegierte Verordnung (EU) 2018/389. Die verkürzte Darstellung dient der Beschreibung der Daten und ist nicht als behördliche Auslegung zu verstehen.

Grafik 10

SCA-Ausnahmen bei Kartenzahlungen mit in Österreich ausgegebenen Zahlungskarten

in Mio EUR

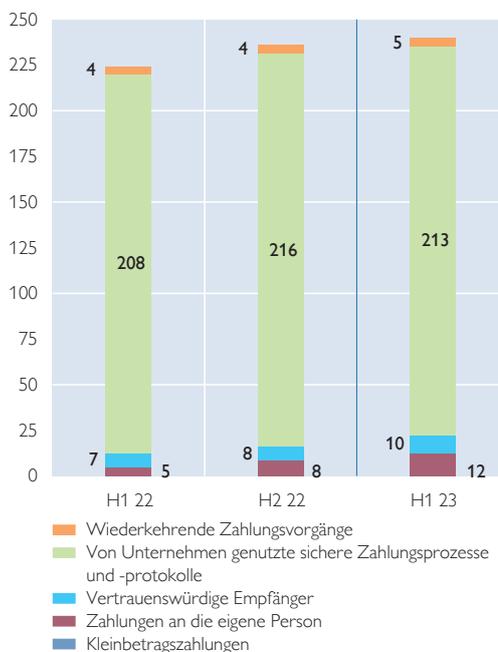


Quelle: OeNB.

Grafik 11

SCA-Ausnahmen bei gesendeten Überweisungen

in Mrd EUR



Quelle: OeNB.

out-Transaktionen. Der Zahlungsdienstleister unterliegt in diesem Fall nicht der Zahlungsdiensterichtlinie II.¹⁶ Von den 6,53 Mrd EUR an elektronischen Kartenzahlungen, welche ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, gingen im ersten Halbjahr 2023 61,3 % auf kontaktlose Kleinbetragszahlungen zurück. Andere relevante SCA-Ausnahmen waren die Transaktionsrisikoanalyse mit einem Anteil von 12,1 % und vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge mit einem Anteil von 9,7 %. 13,1 % der elektronischen Kartenzahlungen ohne starke Kundenauthentifizierung hatten sonstige Gründe für keine starke Kundenauthentifizierung angegeben, und die restlichen Ausnahmen hatten nur eine geringe Bedeutung.

Von den 240 Mrd EUR an elektronischen Überweisungen, welche ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, war mit einem Anteil von 88,6 % im ersten Halbjahr 2023 die mit Abstand meistangeführte Ausnahme, dass Unternehmen sichere Zahlungsprozesse und -protokolle für elektronische Überweisungen verwendeten. 5,2 % der elektronischen Überweisungen ohne starke Kundenauthentifizierung bestanden aus Zahlungen an die eigene Person, 4,2 % aus Überweisungen an vertrauenswürdige Empfänger und 2 % aus wiederkehrenden Zahlungsvorgängen.

¹⁶ <https://www.fma.gv.at/informationen-zur-starken-kundenauthentifizierung/>.

Zusammenfassung

Mit der novellierten Verordnung (EU) 2020/2011 der EZB zur Zahlungsverkehrsstatistik wurden die Meldepflichten aller in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleister an die OeNB erweitert. Unter anderem wurde das Rücktransaktions-Kennzeichen für kartenbasierte Transaktionen eingeführt, das eine Unterscheidung zwischen Zahlungen und Refundierungen, die auf eine Zahlungskarte rückgebucht werden, ermöglicht. Weiters werden nun nichtelektronische Zahlungskartentransaktionen erfasst, welche primär schriftlich oder telefonisch initiiert worden sind. Ein weiterer Fokus liegt auf mobilen Zahlungstransaktionen, welche bisher auch nicht erfasst worden sind. Diese Zahlungen waren bei der Implementierung der EZB-Verordnung im Jahr 2014 noch nicht so verbreitet wie derzeit.

Weiters sind 2022 die bisherigen zehn nationalen Branchencodes durch 336 Codes gemäß ISO 18245 ersetzt worden, welche eine viel detailliertere Unterscheidung der Händler ermöglicht und nun die bereits von den Zahlungsverkehrsunternehmen benutzten Klassifikationen benutzt.

Um den gesamten Bereich der Barabhebungen abdecken zu können, sind Bargeldeinzahlungen bzw. -abhebungen am Bankschalter ab 2022 verpflichtend zu melden. Neu erfasst werden seit 2022 auch Überweisungen, die von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst worden sind (z. B. Klarna oder EPS).

Daten zu elektronischen Transaktionen mit starker Kundenauthentifizierung stellen ebenfalls eine Erweiterung dar. Dieses Sicherheitsfeature ist seit der novellierten PSD 2 vorgeschrieben und wurde mit der novellierten EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik auch meldepflichtig. Hierbei muss der Melder unterscheiden, welche Transaktionen sicher authentifiziert worden sind und welche Ausnahmen im Falle einer nicht starken Kundenauthentifizierung gelten.

Die EZB und auch die OeNB arbeiten aktuell an einer Erweiterung des öffentlichen Tabellenangebots, um die soeben vorgestellten Daten der Zahlungsverkehrsstatistik regelmäßig publizieren zu können.